

873 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Antrag

der

Abgeordneten Dersch, Dr. Buresch, Eisenhut, Buchinger
und Genossen,

betreffend

die Schaffung eines Vermarkungsgesetzes.

Aus allen Schichten der Bevölkerung — dem Großgrundbesitz sowohl als auch dem Bauernstand, den Staats- und Zivilgeometern, den Ingenieuren, kurz allen jenen, welche mit Kataster, Grundbuch und Grundbesitz überhaupt zu tun haben — dringt unablässig der Ruf nach Schaffung einer zwangsweisen Vermarkung und Grenzerneuerung.

In Resolutionen, Anträgen in gesetzgebenden Körperschaften wurde wiederholt auf die traurigen Folgeerscheinungen der mangelhaften Vermarkung und die unabwiesbare Notwendigkeit der endlichen Abhilfe hingewiesen.

Der Umfang des Grundbesitzes, welcher in der Regel durch Grenzmarken bezeichnet sein soll, ist bekanntlich bei den bäuerlichen Anwesen außerordentlich mangelhaft sichergestellt und dieser Umstand die Folge, daß hunderte und tausende von Besitzstreitigkeiten entstehen, die meistens mit der größten Leidenschaft geführt werden und oft ganz enorme Kosten verursachen.

Aber auch in dem Falle, als ein Grenzstreit nicht vorliegt, die Eigentumsgränze jedoch unkenntlich geworden ist und einer der Grenznachbarn die Erneuerung der Gränze, das ist die Feststellung der vorherigen Gränze begehrt, erwachsen zumeist unverhältnismäßig hohe, gewöhnlich auch noch nutzlose Kosten, weil die diesbezüglich geltenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einerseits ungemein vage sind, anderseits beide Teile mit der Grenzfeststellung einverstanden sein müssen, wenn es überhaupt zu einer Feststellung kommen soll.

Der Friede und Ordnung liebende Grundbesitzer ist also in einem solchen Falle der Laune des Grenznachbarn ausgeliefert.

Unter solchen Verhältnissen müssen die Grenzmarken immer mehr und mehr in Verfall geraten und als Folge hiervon Prozesse und endlose Streitigkeiten entstehen.

Es erscheint daher dringend geboten, dieser Angelegenheit, welche für den Grundbesitzer von der größten Tragweite ist, die erforderliche Beachtung zu schenken.

Es stellen daher die Gefertigten den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause ehestens eine Vorlage über die Schaffung eines Vermarkungsgesetzes zu unterbreiten.“

Wien, 10. Mai 1920.

R. Gruber.
Scharfegger.R. Weigl.
Geisler.
Frankenberger.Buchinger.
Hosch.
Niedrist.Matthias Dersch.
Dr. Buresch.
J. Eisenhut.